

## **Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes anlässlich der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 23. Juni 2025 zum**

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD "Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten" - BT-Drucksache 21/321**
- b) Antrag der Fraktion Die Linke "Familiennachzug zu Schutzbedürftigen erleichtern statt aussetzen" - BT-Drucksache 21/349**

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sachverständigenanhörung.

### **Zusammenfassung:**

Der Paritätische Gesamtverband lehnt die geplante Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nach § 104 Abs. 14 AufenthG-E entschieden ab.

**Das Vorhaben verstößt gegen das grund- und menschenrechtlich garantierte Recht auf Schutz des Familienlebens der Betroffenen, die in der Regel schon seit Jahren auf ein Visum zum Familiennachzug warten.**

Auch wenn aus Art. 7 der EU-Grundrechte-Charta (Gr-Ch), Art. 8 EMRK und Art. 6 GG kein generelles Recht auf Familiennachzug abgeleitet werden kann, so müssen Eingriffe in dieses Recht doch verhältnismäßig sein und die Interessen aller Beteiligten sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass – wie bei subsidiär Schutzberechtigten der Fall – eine Familienzusammenführung nicht im Herkunftsland und in der Regel auch nicht in einem Drittstaat möglich ist und sich darüber hinaus bereits Familienmitglieder in Deutschland aufhalten. Insbesondere kann mit Blick auf die noch immer volatile Sicherheitslage in Syrien auch nicht davon ausgegangen werden, dass zeitnah eine Rückkehr nach Syrien erfolgen kann. Dies belegt auch die Tatsache, dass das BAMF noch keine Widerrufsverfahren eingeleitet hat.

Insbesondere wenn Kinder betroffen sind, muss darüber hinaus dem Kindeswohl besondere Rechnung getragen werden und Art. 10, 18 und 22 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigt werden, wonach Anträge auf Familienzusammenführung beschleunigt und wohlwollend zu prüfen sind und das Recht des Kindes auf beide Elternteile verankert ist. Auch migrationspolitische Erwägungen können vor diesem Hintergrund von der Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, zurückgedrängt werden.

Vor allem vor dem Hintergrund gesunkener Asylantragszahlen und der sehr unterschiedlichen Auslastung der Aufnahme- und Integrationsstrukturen je nach Kommune ist dieser massive Eingriff in die Grund- und Menschenrechte nicht zu rechtfertigen. Familiennachzug ist eine planbare, integrationsfördernde und rechtssichere Möglichkeit, um Schutzsuchende aus Kriegs- und Krisengebieten aufzunehmen. Sichere Zugangswege, wie der Familiennachzug, **sind die einzigen Einreisemöglichkeiten für Schutzsuchende, insbesondere für Frauen und Kinder, bei denen sie sich nicht auf lebensgefährliche Wege begeben müssen.** Für Deutschland als Aufnahmeland ermöglicht der Familiennachzug darüber hinaus eine sehr viel **bessere Planbarkeit für die betroffenen Aufnahme- und Integrationsstrukturen.**

Schon nach den aktuellen Regelungen ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten mit maximal 12.000 Personen pro Jahr stark begrenzt. Die Erfahrungen aus der letzten Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte zeigen darüber hinaus: **Die Aussetzung entlastet weder Gerichte noch Behörden, sondern führt zu erheblicher Mehrbelastung** durch Eilverfahren und Verfahren zur Aufnahme im Einzelfall gemäß §§ 22, 23 AufenthG. Es ist zu erwarten, dass diese Maßnahme somit keinesfalls zu den in der Formulierungshilfe genannten Einsparungen führt, sondern im Gegenteil zu höheren Ausgaben.

Darüber hinaus wirkt sich eine dauerhafte Trennung von der Familie nachteilig auf die Integration derjenigen aus, die bereits in Deutschland leben und perspektivisch auch dauerhaft bleiben werden. So belegen mehrere Studien, dass die Einheit der Familie nicht nur für die psychische Gesundheit, sondern auch für die soziale Eingebundenheit und die Bewältigung von Herausforderungen im Alltag, wie etwa die Aufnahme einer Arbeit, unverzichtbar ist.

Der Paritätische Gesamtverband lehnt die geplante Gesetzesänderung aus diesen Gründen entschieden ab.

**Sollte trotzdem an einer entsprechenden Regelung festgehalten werden, so muss zumindest eine Übergangs- sowie effektive Härtefallregelung in den Gesetzeswortlaut Eingang finden, für die wir folgenden Formulierungsvorschlag machen:**

**§ 104 Abs. 14 AufenthG-E:** „Bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] wird ein Familiennachzug zu einer Person, *der nach dem* [einsetzen: Tag nach Inkrafttreten des Gesetzes] *eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. erteilt worden ist,* nicht gewährt. *Den Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eines Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative oder Eltern eines minderjährigen Ausländers mit dieser Aufenthaltserlaubnis ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.*

*Eine besondere Härte im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn:*

- 1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit mehr als 2 Jahren nicht möglich ist,*
- 2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,*
- 3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder*
- 4. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat.*

*Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen. Die §§ 22 und 23 bleiben unberührt“*

### **Im Einzelnen:**

Wie oben bereits ausgeführt, verstößt die geplante Regelung zur Aussetzung des Familiennachzugs gemäß § 104 Abs. 14 AufenthG-E gegen das grund- und menschenrechtlich garantierte Recht auf Schutz des Familienlebens. Auch wenn aus Art. 7 der EU-Grundrechte-Charta (Gr-Ch), Art. 8 EMRK und Art. 6 GG kein generelles Recht auf Familiennachzug abgeleitet werden kann, so müssen Eingriffe in dieses Recht doch verhältnismäßig sein und die Interessen aller Beteiligten sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags (WD) kommt in seinem aktuellen Gutachten zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zu folgendem Ergebnis:

*„Insgesamt dürfte sich festhalten lassen, dass die **Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK, des EuGH zu Art. 7 GRCh sowie des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 6 GG [...]** hinsichtlich einiger Grundgedanken **Parallelen** aufweisen. Verbindend ist die **Forderung nach einem angemessenen Ausgleich zwischen dem staatlichen Interesse an Einwanderungskontrolle und dem privaten Interesse an Herstellung der Familieneinheit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls** anhand bestimmter Faktoren, wobei das private Interesse mit längerer Aufenthaltsdauer bzw. längerer Trennung der Familie und bei Unmöglichkeit der Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland mehr Gewicht erlangt. **Eine generelle Verunmöglichung des Familiennachzugs sowie eine starre Kontingentierung bzw. lange***

***Wartezeiten ohne jegliche Möglichkeit zu Einzelfallprüfungen dürften mit diesen Wertungen nicht in Einklang stehen.***<sup>1</sup>

Erforderlich ist demnach eine verhältnismäßige Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Steuerung und Begrenzung von Migration und dem grundrechtlich geschützten privaten Interesse auf Herstellung der Familieneinheit. Diese Abwägung hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und anhand relevanter Kriterien zu erfolgen, wobei das private Interesse insbesondere mit zunehmender Aufenthaltsdauer bzw. längerer familiärer Trennung und bei Unmöglichkeit der Familienzusammenführung im Herkunftsland mehr Gewicht erlangt.

### **1. Fehlende Übergangsregelung / Dauer der Trennung**

Der Blick in die aktuelle Praxis zeigt deutlich, dass schon die aktuellen Familiennachzugsverfahren nach § 36a AufenthG in der Regel zu einer unverhältnismäßig langen Trennung der Familienangehörigen führen.

Aus der Beratungspraxis wissen wir, dass schon die Zeit bis zum Abschluss des Asylverfahrens und der Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels in vielen Fällen Monate bis hin zu Jahren dauern kann; die durchschnittliche Asylverfahrensdauer liegt aktuell bei 8,7 Monaten.<sup>2</sup> Hinzu kommt, dass bis zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung regelmäßig ein Zeitraum von etwa eineinhalb bis zwei Jahren vergeht, da allein für die Eintragung in die Terminwartelisten der zuständigen Auslandsvertretungen lange Wartezeiten bestehen. Ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung bis zur tatsächlichen Einreise vergehen dann in der Regel weitere zwei bis drei Jahre. In der Summe ergibt sich somit eine durchschnittliche Gesamtdauer des Verfahrens von etwa **vier bis fünf Jahren** ab Asylantragstellung der in Deutschland lebenden stammberechtigten Person – und das meist selbst beim Kindes- bzw. Eltern-Nachzug. Wichtig in diesem Zusammenhang ist es zu betonen, dass die massiven Verzögerungen in den Familiennachzugsverfahren in der Regel nicht auf individuelle Versäumnisse der Betroffenen, sondern auf **strukturelle Hürden im behördlichen Verfahren** zurückzuführen sind.

Würde darüber hinaus die geplante zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs in Kraft treten, ergäbe sich daraus eine **Trennung engster Familienangehöriger von sechs bis sieben Jahren**. Eine derart lang andauernde Trennung wäre unter Berücksichtigung des geschützten Rechts auf Familie – insbesondere aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK – nicht zu rechtfertigen. Im Falle von Kindern ist nahezu kein Fall denkbar, bei dem unter Berücksichtigung des Kindeswohls die Verhältnismäßigkeit einer so langen Dauer der Trennung von Eltern gerechtfertigt werden könnte.

---

<sup>1</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/1065336/EU-6-012-25-pdf.pdf>

<sup>2</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linken, BT-Drs. 20/15083, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/150/2015083.pdf>.

**Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte ist vor diesem Hintergrund abzulehnen. Zumindest aber bedarf es der Einführung einer Übergangsregelung analog zur Rechtslage in den Jahren 2016 – 2018 für diejenigen, die bereits jetzt einen Anspruch auf Familiennachzug nach § 36a AufenthG haben.** Insbesondere im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip müssen wenigstens bereits laufende Verfahren nach der bisherigen Rechtslage zu Ende geführt werden.

Hierfür schlagen wir konkret folgende ergänzende **Formulierung** vor:

*§ 104 Abs. 14 S. 1 AufenthG „Bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] wird ein Familiennachzug zu einer Person, **der nach dem [einsetzen: Tag nach Inkrafttreten des Gesetzes] eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. erteilt worden ist, nicht gewährt. (...).**“*

## **2. Fehlende Härtefallregelung**

Der Paritätische Gesamtverband geht davon aus, dass aufgrund der bereits jetzt unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer im Familiennachzugsverfahren eine zusätzliche zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs einen in aller Regel unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Familienleben darstellt.

Zumindest aber muss in Anlehnung an die Entscheidung des **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (M.A. v. Dänemark)** gewährleistet werden, dass nach einer zweijährigen Aussetzung des Familiennachzugs die Interessen der Familie zunehmend an Gewicht gewinnen und stets im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen sind.<sup>3</sup> Bei dieser Einzelfallbetrachtung ist neben der Dauer der Trennung auch das Kindeswohl, die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens im Herkunftsstaat, das Maß der Bindung im Aufnahmestaat und die Einwanderungskontrolle zu berücksichtigen.

**Um eine solche Einzelfallbetrachtung zu gewährleisten, braucht es eine effektive Härtefallregelung, die der aktuelle Gesetzesentwurf nicht vorsieht.**

Dieser sieht lediglich vor, dass die §§ 22, 23 AufenthG “unberührt bleiben”, um damit der Rechtsprechung des EGMR Genüge zu tun. Jedoch ist der Verweis auf §§ 22, 23 AufenthG nicht geeignet, den vom EGMR geforderten Anforderungen an eine effektive und individuelle Einzelfallprüfung im Lichte von Art. 8 EMRK zu genügen.

Die Anwendungspraxis während der vorangegangenen Aussetzung des Familiennachzugs im Zeitraum von 2016 bis 2018 hat deutlich gezeigt, dass die Hürden für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG außerordentlich hoch lagen und lediglich in wenigen, besonders gravierenden Härtefällen ein Nachzug ermöglicht wurde. Die Verwaltungsvorschriften zum AufenthG erläutern dazu, dass eine Aufnahme nur gerechtfertigt sei, wenn der Ausländer sich „in einer

---

<sup>3</sup> EGMR, Urteil vom 9.7.2021, Große Kammer, M.A. v. Dänemark – 6697/18.

Sondersituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erforderlich macht“ und eine „erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben“ bestehe.<sup>4</sup> Und nach Ansicht der Bundesregierung setzt § 22 AufenthG gar ein „singuläres Einzelschicksal“ voraus, das sich von der Mehrheit der Fälle abhebt.<sup>5</sup> Wie zuvor ausgeführt ist aber sowohl die lange Verfahrensdauer als auch die Betroffenheit von Minderjährigen eher die Regel als die Ausnahme, so dass eine Anwendung des § 22 AufenthG meist hieran scheitern dürfte.

Vor diesem Hintergrund ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich, die sicherstellt, dass auch während einer Aussetzung des Familiennachzugs eine rechtsstaatlich überprüfbare, am Einzelfall orientierte Entscheidung unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten familiären Bindungen gewährleistet wird. Eine Härtefallregelung sollte explizit für die Zeit der Aussetzung geschaffen werden. Diese kann sich an den bisherigen humanitären Gründen in § 36a Abs. 2 Nr. 1-4 AufenthG orientieren und muss auch für all diejenigen Anwendung finden, die bereits einen Antrag auf § 36a AufenthG gestellt haben.

**Dabei ist zu beachten, dass für Kinder grundsätzlich eine Ausnahme von der Aussetzung des Familiennachzugs gelten muss, auch wenn dies in der bisherigen Aussetzung von 2016 - 2018 in der Praxis nicht funktioniert hat.**

Schon in der aktuellen Situation sind **unbegleitete minderjährige Geflüchtete** mit subsidiärem Schutzstatus in besonderem Maße betroffen – obwohl gerade sie zu den besonders schutzbedürftigen Personen zählen. Für diese Gruppe entfällt de facto bereits das Recht auf Familienzusammenführung, weil die Volljährigkeit allein aufgrund langer Wartezeiten erreicht wird. Von unseren Beratungsstellen wissen wir auch, dass eine Verkürzung der Wartezeit bei humanitären Härtefällen, z. B. bei Kindertrennung, aber auch bei schwerer Erkrankung oder Gefährdung im Herkunftsland, in der Praxis kaum Anwendung findet.

**Für die Härtefallregelung in § 104 Abs. 14 S. 2 AufenthG schlagen wir deshalb folgende konkrete Formulierung vor:**

*“Den Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eines Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative oder Eltern eines minderjährigen Ausländers mit dieser Aufenthaltserlaubnis ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.*

*Eine besondere Härte im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn:*

- 1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit mehr als 2 Jahren nicht möglich ist,*
- 2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,*

---

<sup>4</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 22.1.1.2.

<sup>5</sup> Bundestagsdrucksache 19/30248, Antwort auf Frage 22.

3. *Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder*
4. *der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat.*

*Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen. Die §§ 22 und 23 bleiben unberührt“*

Für die Betroffenen ist die langjährige Trennung von Familienangehörigen mit großem Leid verbunden. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass die **Sorge um die Familie häufig eine erhebliche psychische Belastung darstellt, die den Integrationsprozess entscheidend erschweren kann.**

Die Familieneinheit ist eine zentrale Voraussetzung für gelingende Integration und nachhaltiges Ankommen in Deutschland. Die im Koalitionsvertrag festgehaltene Zusage, Familien „in den Mittelpunkt“ der Politik stellen zu wollen (Rn. 3107), wird durch die geplante Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte konterkariert.

Von der geplanten Aussetzung wären jene Menschen betroffen, von denen über die Hälfte – konkret 187.194 Personen (Stand: 30.06.2024) – bereits seit sechs Jahren oder länger in Deutschland leben.<sup>6</sup> Für sie ist Deutschland längst zum Lebensmittelpunkt geworden. Viele von ihnen haben Schutz vor Krieg, Verfolgung und Gewalt gefunden, nicht selten unter Zurücklassung ihrer engsten Angehörigen und nach traumatischen Erfahrungen in ihren Herkunftsländern.

Die Sorge um ihre zurückgebliebenen Familienangehörige prägt den Alltag dieser Menschen und verhindert nicht selten ihre vollständige soziale und psychische Stabilisierung. Eine dauerhafte, ungewisse Trennung von der Familie stellt eine erhebliche Belastung dar – individuell, sozial und integrationspolitisch.

Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen<sup>7</sup>: Familiäre Einheit ist ein entscheidender Faktor für psychische Stabilität, soziale Teilhabe und erfolgreiche Lebensführung. Sie unterstützt Betroffene darin, den Alltag zu bewältigen, eine Ausbildung oder Beschäftigung aufzunehmen und sich aktiv in die Gesellschaft

---

<sup>6</sup> [Drs. 20/13040 vom 18.09.2024](#)

<sup>7</sup> [Etzold, B.; Christ, S. \(2025\): Enforced transnationalism. Refugees' family lives in Germany under conditions of separation and waiting](#); [Schweizerisches Rotes Kreuz \(2023\): Familiennachzug: ein wichtiger Faktor für Gesundheit und Integration - Fallstudie der Fachstelle Familiennachzug SRK](#); [SVR \(2017\): Wie gelingt Integration? Asylsuchende über ihre Lebenslagen und Teilhabeperspektiven in Deutschland](#).

einzubringen. Darüber hinaus zeigen kriminologische Erkenntnisse, dass familiäre Bindungen kriminalitätspräventiv wirken können.<sup>8</sup>

Wer also tatsächlich die mit der Integration der Flüchtlinge verbundenen Herausforderungen angehen will, darf nicht mit der Verzögerung oder gar Verweigerung der Familienzusammenführung ein zentrales Integrationshindernis aufbauen. Eine Politik, die den Schutz von Familien ernst nimmt, muss ihnen Perspektiven eröffnen – nicht verschließen.

**Legale Zugangswege wie der Familiennachzug sind aktuell die einzigen sicheren Einreisemöglichkeiten für Schutzsuchende, insbesondere für Frauen und Kinder.**

Ein Aussetzen des Familiennachzugs trifft somit vor allem diese vulnerable Personengruppen und zwingt viele von ihnen auf gefährliche und teilweise tödliche Fluchtrouten – sowie in die sog. irreguläre Migration, deren Bekämpfung sich die Bundesregierung doch als ein wichtiges Ziel gesetzt hat.

Wir beobachten aktuell eine zunehmende Abkehr von einer internationalen Verantwortungsteilung beim Flüchtlingsschutz. Dies zeigt sich nicht nur bei der Aussetzung des Familiennachzugs und den europarechtswidrigen Zurückweisungen von Asylsuchenden an den Binnengrenzen, sondern auch bei den Planungen, legale Zugangswege wie humanitäre Aufnahmeprogrammen wie z.B. das Resettlementprogramm zu beenden bzw. auszusetzen. Dies ist ein fatales Zeichen und wird viele Nachahmer\*innen finden – mit schlimmen Folgen für den weltweiten Flüchtlingsschutz.

Deutschland kann weiterhin Geflüchtete aufnehmen und darf sich seiner humanitären Verantwortung nicht entziehen. Legale und sichere Zugangswege sind ein notwendiger Baustein des globalen Flüchtlingsschutzes und der internationalen Verantwortungsteilung, die dringend ausgebaut und effizient gestaltet werden müssen. Dazu gehören nicht nur der Ausbau von Resettlementprogrammen und sonstigen Möglichkeiten humanitärer Visa und Aufnahmeprogramme, sondern auch die wirksame Ermöglichung des Familiennachzugs auch für subsidiär Schutzberechtigte, inner- und auch außerhalb der Kernfamilie – und somit insbesondere für Geschwister.

**Die Aufnahme über legale und sichere Zugangswege ermöglicht eine bessere Planbarkeit.**

Begründet wird die vorübergehende Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten mit der Entlastung der Aufnahme- und Integrationssysteme in Deutschland. Dies kann jedoch keinesfalls den gravierenden Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens rechtfertigen.

---

<sup>8</sup> BMFSFJ (2018): [Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland](#); ZEIT (2018): [Kriminologen fordern mehr Prävention gegen Flüchtlingskriminalität](#).

Familiennachzug ist eine planbare, integrationsfördernde und rechtssichere Möglichkeit, um Schutzsuchende aus Kriegs- und Krisengebieten aufzunehmen. Schon nach den aktuellen Regelungen ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten auf 12.000 Personen im Jahr stark begrenzt. Ein Aussetzen hätte einen erheblichen menschlichen Preis, jedoch keine signifikanten Auswirkungen auf die Auslastung der Kommunen. Darüber hinaus entlasten die Einschränkungen oder gar die Aussetzung vorhersehbar weder Gerichte noch Behörden, sondern führen zu erheblicher Mehrbelastung durch unzählige Eilverfahren und Verfahren zur Aufnahme im Einzelfall.

Auch vor dem Hintergrund sinkender Asylantragszahlen und sehr unterschiedlicher Auslastung von Aufnahmestrukturen und Kommunen ist die Begründung nicht nachvollziehbar. Zudem wurden in den Jahren 2018 bis 2024 nur rund 58.400 Visa an Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten erteilt. Das heißt, nur ca. 8% der Visa für Familienzusammenführungen insgesamt gingen an Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten.<sup>9</sup>

**Sollte es zu der gesetzlichen Änderung kommen, so bedarf es neben der zuvor genannten gesetzlichen Regelung einer Übergangs- und Härtefallregelung aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbands weiterer Maßnahmen, um die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten menschenrechtskonform zu gestalten:**

- **Festlegung transparenter und klarer Verfahrensregelungen für die Anwendung der Härtefallregeln bzw. Anträge auf Visa gemäß §§ 22, 23 AufenthG**, welche auch die Zuständigkeiten und das Antragsformat klar regeln. Die Erfahrungen mit der Aussetzung des Familiennachzugs in den Jahren 2016 – 2018 haben gezeigt, dass diese Verfahren für die Betroffenen und die Verwaltung unklar und deswegen herausfordernd waren und zu erheblichem Mehraufwand geführt haben,
- **Sicherstellung praktischer Regelungen für die Zeit nach der Wiederaufnahme des Familiennachzugs**, insbesondere für die Terminvergabe, welche nicht erst nach Ablauf der zweijährigen Aussetzungsfrist erfolgen darf, damit sich die Wartezeiten nicht um mehr als zwei Jahre verlängern,
- wirksame Maßnahmen, um die Visabearbeitung und Verfahren zur Familienzusammenführung mit in Deutschland lebenden Menschen insgesamt zu beschleunigen,
- Weisung an die deutschen Visastellen, in Fällen, in denen unbegleitete minderjährige subsidiär Schutzberechtigte kurz vor der Volljährigkeit stehen, wieder Sondertermine zur beschleunigten Visumserteilung zu erteilen, damit ihre Nachzugsrechte nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs verloren gehen,

---

<sup>9</sup> Quellen und Berechnung siehe <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-bedeutet-ein-stopp-des-familiennachzugs.html>.

- anstelle der Prüfung, ob eine Verlängerung der Aussetzung notwendig und möglich ist, bedarf es einer **validierbaren, unabhängigen Evaluierung der Folgen der Aussetzung des Familiennachzugs**.

Deutschland ist ein Einwanderungsland und zunehmend auch wirtschaftlich auf Zuwanderung angewiesen. Es verfügt über geordnete Aufnahmesysteme und Asylverfahren und befindet sich daher, insbesondere angesichts gesunkener Asylantragszahlen, keineswegs in einer Notlage. Bund und Länder sollten vielmehr nun die bestehenden Aufnahme- und Integrationsstrukturen, aber auch die soziale Infrastruktur insgesamt, bedarfsgerecht und nachhaltig ausbauen.

Es bedarf aus diesem Grund weder der grund- und menschenrechtswidrigen Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten, welche in einer Vielzahl von Fällen auch die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls außer Acht lassen wird, noch der Wiedereinführung des Ziels der „Begrenzung“ der Zuwanderung in § 1 AufenthG.

Der Paritätische Gesamtverband fordert die Bundesregierung daher auf, beide geplanten Rechtsänderungen zu unterlassen und die Legislaturperiode stattdessen zu nutzen, um den Familiennachzug effizienter zu gestalten.

Berlin, 19. Juni 2025

Dr. Joachim Rock

Hauptgeschäftsführer

**Kontakt:** Kerstin Becker ([almik@paritaet.org](mailto:almik@paritaet.org)) und Susann Thiel ([flucht@paritaet.org](mailto:flucht@paritaet.org))